



Nachhaltig handeln
Baden-Württemberg



Nachhaltige Beschaffung konkret

Arbeitshilfe für den umweltfreundlichen und sozialverträglichen
Einkauf in Kommunen



HERAUSGEBER

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg,
Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart
Telefon 0711/126-0, www.um.baden-wuerttemberg.de

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg,
Postfach 10 01 63, 76231 Karlsruhe, Telefon 0721/5600-0,
www.lubw.baden-wuerttemberg.de

BEARBEITUNG

Öko-Institut e.V., Postfach 17 71, 79017 Freiburg, www.oeko.de

Überarbeitungen 2017:

Prof. Dr. Jürgen Fleckenstein, Hochschule Kehl (Kap. 1.2 und 3),
Uwe Kleinert, Werkstatt Ökonomie (Kap. 4)

REDAKTION

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

GESTALTUNG

ÖkoMedia GmbH
www.oekomedia.com

BILDNACHWEIS

Titel- und Rückseite: © jopix – Fotolia.com
Seite 4: © beeboys – Fotolia.com
Seite 6: © DOC RABE Media – Fotolia.com
Seite 7: © 0815hk/PIXELIO, © Philipp Stolzenberg/PIXELIO
Seite 9: © Gisela Gammerstorff
Seite 10: © kritiya - Fotolia.com
Seite 13: © Gustavo Alàbiso
Seite 15: © LUBW
Seite 19: © Klaus Wiederkehr
Seite 22: © Robert Kneschke – Fotolia.com

HINWEIS

In der Broschüre werden Hinweise für eine nachhaltige Beschaffung in Kommunen gegeben. Wegen der komplexen Regelungen zur Beschaffung kann die Broschüre jedoch weder das Wissen um die rechtlichen Regelungen bei der Beschaffung noch die Vergabespezialisten in den Vergabestellen ersetzen.

2. überarbeitete Auflage, Stand April 2017

Copyright: © 2017, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Inhalt

1	VON DER KÜR ZUR PFLICHT	4
1.1	Aus guten Gründen	4
1.2	Der Rechtsrahmen zur Berücksichtigung von Umweltkriterien und Sozialstandards	5
2	BAUSTEINE FÜR DIE UMSETZUNG	6
2.1	Einbetten in das Verwaltungshandeln	6
2.2	Einstieg in die nachhaltige Beschaffung	8
2.2.1.	Erste Schritte – besonders für kleinere Kommunen	8
2.2.2.	Einzelne Produkte	8
2.3	Kommunikation nach innen und außen	9
3	NACHHALTIGER EINKAUF – SCHRITT FÜR SCHRITT	10
3.1	Festlegung des Beschaffungsgegenstandes	11
3.2	Erstellung der Vergabeunterlagen	11
3.2.1	Nachweis der Eignung des Bieters	12
3.2.2	Leistungsbeschreibung	14
3.2.3	Klauseln für die Auftragsdurchführung	16
3.2.4	Sanktionen und Vertragsstrafen	18
3.3	Angebotsbewertung und Zuschlagserteilung	18
3.3.1	Lebenszykluskosten	20
3.3.2	Nutzwertanalyse	21
4	ORIENTIERUNG IM INFORMATIONS-DICKICHT	22
4.1	Gütezeichen	22
4.1.1	Online-Plattformen zu Gütezeichen	23
4.1.2	Gütezeichen Beispiele	23
4.1.2.1	Staatliche Umweltzeichen	24
4.1.2.2	Siegel des fairen Handels	24
4.1.2.3	Weitere Sozial- und Umweltzeichen	25
4.2	Angebote, die weiterhelfen	26
4.2.1	Nachhaltige Beschaffung	26
4.2.2	Umweltorientierte Beschaffung	26
4.2.3	Soziale und faire Beschaffung	26
4.3	Rechtliche Grundlagen	27
4.4	Kontakt	27



1. Von der Kür zur Pflicht

Die öffentliche Beschaffung bietet die Möglichkeit, umweltfreundliche und fair gehandelte Produkte bei Ausschreibungen zu berücksichtigen. Dies ist auch durch die vergaberechtlichen Regelungen gewährleistet. Die große Marktmacht der öffentlichen Verwaltungen reicht weit über die Landesgrenzen hinaus und kann positive Änderungen in vielen Bereichen und Regionen anstoßen. Nachhaltige Beschaffung ist nicht nur Kür, sondern ein Stück weit auch Pflicht.

1.1 Aus guten Gründen

Öffentliche Auftraggeber in Deutschland beschaffen nach Angaben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit jährlich Produkte und Dienstleistungen in einem Umfang von rund 13 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Damit beträgt das Beschaffungsvolumen in Deutschland aktuell gut 400 Mrd. Euro. Etwa die Hälfte der Ausgaben entfällt auf Bund und Länder, die andere Hälfte auf die Kommunen.

Regelmäßige Beschaffungsgüter in Verwaltungen sind Papier und Bürobedarf, Bürogeräte, Möbel oder Strom. Auch Dienstleistungen wie IT-Services, Reinigungsdienste, Wartung von Heizungsanlagen oder die Bewirtschaftung von Kantinen stellen typische Beschaffungsvorgänge dar. Andere Aufträge wiederum sind speziellerer Natur: der Bau von Gebäuden, die Instandhaltung von Straßen, die Ausstattung eines Fuhrparks oder die Bereitstellung des öffentlichen Nahverkehrs.

Werden die genannten Produkte und Dienstleistungen nachhaltig beschafft, hat dies sowohl für die öffentliche Hand als

auch für die Gesellschaft, die Umwelt und das Wohl zukünftiger Generationen mehrere Vorteile:

- Gute Produkte und Dienstleistungen können unter dem Strich kostengünstiger sein, wenn nicht nur der Kaufpreis sondern auch die Folgekosten berücksichtigt werden.
- Der nachhaltige Einkauf ist ein wichtiger Beitrag zum Umwelt-, Ressourcen- und Klimaschutz und trägt damit aktiv zur Umsetzung der baden-württembergischen Umweltpolitik bei.
- Die verwendeten öffentlichen Gelder fördern ökologische und fair erzeugte Produkte und unterstützen damit zukunftsfähige Wirtschaftsstrukturen.
- Die Einhaltung von Sozialstandards und eine faire Entlohnung sorgen für die Verbesserung von Arbeitsbedingungen, sowohl regional als auch global.
- Das Beschaffungsverhalten der öffentlichen Hand nimmt eine Vorbildfunktion ein, die von Unternehmen und privaten Verbrauchern wahrgenommen wird und zur Nachahmung anregt.

Als Großverbraucher verfügt die öffentliche Hand über eine starke Marktmacht, welche sie nutzen kann, um nachhaltige Produkte am Markt zu etablieren und umweltpolitische Ziele oder faire Arbeitsbedingungen zu fördern. Die Nachfrage nach nachhaltigen Produkten und Dienstleistungen setzt ein deutliches Signal an die Anbieter.

! NACHHALTIGKEIT KURZ ERKLÄRT

Nachhaltige Entwicklung ist das Leitbild für verantwortungsvolles und zukunftsfähiges Handeln in Politik und Wirtschaft. Das Leitbild umfasst gleichrangig die drei Dimensionen Ökologie, Soziales und Ökonomie, innerhalb derer bestimmte Qualitätsziele erreicht werden sollen. Doch was genau verbirgt sich hinter einem „nachhaltigen“ Produkt? Grundsätzlich zeichnen sich diese dadurch aus, dass sie gegenüber Entsprechenden, dem gleichen Gebrauchszweck dienenden Erzeugnissen über besondere Umwelt- oder Gesundheitsvorteile verfügen, besonders sozialverträglich hergestellt werden oder einen volkswirtschaftlichen Vorteil bieten. Diese Vorteile können beispielsweise ein sparsamer Umgang mit Energie, Wasser und Verbrauchsmaterialien, die Vermeidung von Schadstoffen oder die Beachtung von Sozialstandards bei der Herstellung sein.

1.2 Der Rechtsrahmen zur Berücksichtigung von Umweltkriterien und Sozialstandards

Im Gegensatz zu privatwirtschaftlichen Unternehmen unterliegt die öffentliche Beschaffung einem umfangreichen Regelwerk, das den Ablauf eines Vergabeverfahrens näher bestimmt. Abhängig vom Auftragswert sind dabei entweder europäische, nationale oder landesspezifische Bestimmungen einzuhalten. Unabhängig vom Auftragswert ist es im Vergabeverfahren grundsätzlich möglich, Anforderungen an die Nachhaltigkeit der beschafften Güter oder Dienstleistungen zu stellen, solange die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Transparenz, des freien Warenverkehrs, der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs eingehalten werden. Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erlaubt es ausdrücklich, soziale und umweltbezogene Aspekte in das Vergabeverfahren einzubeziehen (§ 97 Absatz 3 GWB). Landesgesetze und Verwaltungsvorschriften geben einzelne Aspekte der nachhaltigen Beschaffung vor. Daraus sind für die nachhaltige Beschaffung hervorzuheben: Das Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG), das den Einsatz von Niedriglohnkräften verbietet. Oder das Landesabfallgesetz Baden-Württemberg (LAbfG), das den öffentlichen

Stellen in bestimmtem Umfang vorschreibt, bei der Beschaffung umweltorientierte Gesichtspunkte wie die Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit von Produkten oder Erzeugnissen, die im Vergleich zu anderen Produkten zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen, in die Angebotsbewertung einzubeziehen. Einen guten Überblick über Vorschriften, die Kommunen bei der nachhaltigen Beschaffung verbindlich anwenden müssen oder freiwillig einhalten können, gibt die „Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich“ (VergabeVwV). Diese verweist wiederum auf die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (VwV Beschaffung), die für Landesbehörden verbindlich ist und in der viele Einzelheiten zur umweltgerechten und nachhaltigen Beschaffung geregelt sind. Im Endeffekt gilt also: Eine nachhaltige Beschaffung ist keineswegs nur Kür, sondern ein Stück weit auch Pflicht.

Der Auftraggeber muss im Einzelfall in Abhängigkeit vom Vertragsgegenstand und dem Vergabeziel entscheiden, welche sozialen und umweltbezogenen Aspekte in einem Vergabeverfahren berücksichtigt werden sollen. Dies ist auf verschiedenen Stufen im Beschaffungsprozess möglich (vgl. Kapitel 3).

! DER BLICK FÜRS GANZE

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind nicht automatisch mit dem billigsten Angebot gleichzusetzen. Haushaltsrechtlich sind Mehrpreise aufgrund von Umweltverträglichkeit oder besseren Produkteigenschaften gerechtfertigt, wenn damit kurz-, mittel- oder langfristige betriebs- oder volkswirtschaftliche Kosteneinsparungen verbunden sind. Diesem Wirtschaftlichkeitsgedanken trägt auch das Land Baden-Württemberg Rechnung. In der VwV Beschaffung ist unter Nr. 2.2 festgelegt, dass nachhaltige und innovative Aspekte bei der Leistungsbeschreibung einbezogen werden können und gegebenenfalls auch volkswirtschaftlich relevante Aspekte zu berücksichtigen sind. In Nr. 8.6 heißt es, dass „bei der Berücksichtigung strategischer Aspekte (also auch nachhaltiger Belange) [...] der unter Umständen höhere Preis für die Beschaffung kein Hindernis [ist], sofern er unter Berücksichtigung des § 7 LHO als wirtschaftlich angesehen werden kann.“ Weiter wird unter Nr. 8.6.1 Soziale Aspekte ausgeführt, dass z. B. die Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) bei Produkten wie Textilien oder Spielwaren aus Afrika, Asien oder Lateinamerika berücksichtigt werden sollen (siehe auch Anlage 1 zur VwV Beschaffung).



2. Bausteine für die Umsetzung

Legen Sie die Messlatte anfangs nicht zu hoch. Es kommt erst einmal nicht so sehr auf die Menge der nachhaltig beschafften Waren an, sondern vielmehr darauf, mit der Umsetzung zu beginnen und so einen realistischen Entwicklungsprozess anzustoßen. Nehmen Sie Ihre Kolleginnen und Kollegen und Bürgerinnen und Bürger mit auf Ihren Weg und zeigen Sie ihnen, wie einfach die ersten Schritte sind.

2.1 Einbetten in das Verwaltungshandeln

Der Gedanke der Nachhaltigkeit sollte innerhalb des Verwaltungshandelns zum selbstverständlichen Bestandteil werden. Dabei sind die Beschaffungsstellen mehr als nur Annahmestellen für Bestellungen der verschiedenen Bedarfsträger. Sie sind die Schlüsselstelle für das nachhaltige Wirtschaften der jeweiligen Kommune oder Verwaltungseinheit.

Die Beschaffungsstellen benötigen einen klaren politischen Rahmen und Unterstützung für eine nachhaltige Beschaffung. Dazu ist neben den rechtlichen Vorgaben ein Grundsatzbeschluss der politischen Ebene oder eine Erklärung der Verwaltungsspitze sehr hilfreich. Diese Selbstverpflichtung sollte sich in verbindlicher Weise niederschlagen, z. B. durch eine spezielle Dienstanweisung oder die Ergänzung bestehender Beschaffungsregelungen. Dabei gilt: je genauer, desto besser. Konkrete Ziele und ausgewählte Umwelt- und Sozialkriterien für einzelne Beschaffungsbereiche sind wesentlich effektiver als allgemein gehaltene Vorgaben.

In vielen Kommunen wurden entsprechende Beschlüsse bereits gefasst und in konkrete Ziele umgesetzt. In einigen, insbesondere kleineren Kommunen mit überschaubarer Verwaltung wird eine nachhaltige Beschaffung oftmals ohne formalen Beschluss, z. B. im Rahmen eines umfassenden kommunalen Nachhaltigkeitsleitbildes umgesetzt. Dies ist durch das Haushaltsrecht mit seinem weitergehenden Wirtschaftlichkeitsbegriff abgedeckt.

Für die Information von Gemeinderat, Amtsspitze und Öffentlichkeit wird empfohlen, eine Berichtspflicht zu verankern. Diese bietet die Grundlage für Verbesserungen. So erstellt z. B. die Rechnungsprüfung Ostfildern im Rahmen der Prüfungen nach Gemeindeprüfungsordnung regelmäßig Berichte zur nachhaltigen Beschaffung. Ebenso erstellt Heidelberg kurze Umsetzungsberichte. Karlsruhe nutzt die Berichte für Gespräche mit besonders relevanten Beschaffungsbereichen und formuliert Maßnahmen zur Verbesserung.

Grundsatzbeschluss Heidelberg

Die Stadt Heidelberg hat allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine klare politische Rahmensetzung gegeben. Der Gemeinderat fasste im Jahr 2007 den Beschluss, dass die Stadt bei der „Beschaffung von Kaffee, Tee, Fruchtsäften, Kakao und kakaohaltigen Produkten (Schokolade, Brotaufstriche, Getränkepulver), Schnittblumen, Spielen, Bastelbedarf, Stiften, Sportbällen sowie Dienst- und Schutzkleidung“ fair gehandelte Produkte zu bevorzugen hat. Zudem sind „Beschaffungen von Produkten aus Asien, Afrika oder Mittel- und Südamerika, bei denen nicht ersichtlich ist, ob sie die Standards des fairen Handels erfüllen [...] zu vermeiden.“ Der Beschluss des Gemeinderats wurde in einer Dienstanweisung umgesetzt, die auch eine Berichtspflicht zum Stand der Umsetzung beinhaltet. Im Jahr 2010 wurde die Dienstanweisung um Natursteine erweitert.

Weitere Informationen: Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie, Agenda-Büro Heidelberg, www.heidelberg.de



Heidelberg

Interkommunale Beschaffung in Oberschwaben

Wenn der Aufwand für eine nachhaltige Beschaffung zu hoch ist, dann bieten Einkaufsgemeinschaften oft die Chance, dies arbeitsteilig und kostengünstig umzusetzen. In Zeiten knapper Kassen wird diese Möglichkeit zunehmend auch von Kommunen genutzt. Mehrere Kommunen schließen sich dabei zu einer interkommunalen Einkaufsgemeinschaft zusammen und beschaffen über eine zentrale Stelle. Dadurch wird ein höheres Marktvolumen erreicht und der Aufwand für die einzelne Kommune zur Durchführung der Ausschreibung sinkt. Die Stadt Ravensburg realisiert dies schon seit mehreren Jahren zusammen mit den Städten Friedrichshafen, Wangen, Tettnang, der Gemeinde Meckenbeuren und den Landratsämtern Bodenseekreis und Biberach. Die Kommunen und Landratsämter schließen sich

bei Standardprodukten, bei denen ein hoher Beschaffungsbedarf besteht, zu einer interkommunalen Einkaufsgemeinschaft zusammen. Bei der Beschaffung von sozialverträglich produzierter Feuerwehrschutzkleidung formulierte beispielsweise die Stadt Ravensburg nach vorheriger Bedarfsabfrage eine Rahmenausschreibung. Durch den Zusammenschluss kann aufgrund des höheren Liefervolumens regelmäßig deutlich günstiger beschafft werden und der Aufwand für die Kommunen wird erheblich reduziert. Der dafür entstehende Mehraufwand für die Stadt Ravensburg hält sich nach Angaben des zuständigen Beschaffers im Rahmen.

Weitere Informationen: Hauptamt der Stadt Ravensburg, www.ravensburg.de



Sozialverträglich produzierte Feuerwehrschutzkleidung

2.2 Einstieg in die nachhaltige Beschaffung

Der Einstieg in eine nachhaltige, also umwelt- und sozialverträgliche Beschaffung fällt leicht. Die Rechtsgrundlagen sind vorhanden (s. Kapitel 1.2 und 3) und es existieren viele Erfahrungen. Zu einer Vielzahl von Produkten gibt es Ausschreibungsempfehlungen, die gut in eigene Vergabeunterlagen übernommen werden können.

2.2.1. ERSTE SCHRITTE – BESONDERS FÜR KLEINERE KOMMUNEN

Auch kleinere Kommunen können in eine nachhaltige Beschaffung einsteigen und dabei eine wichtige Vorbild- und Aufklärungsfunktion für die Bevölkerung ausüben:

- Bei öffentlichen Sitzungen sollten nachhaltige Produkte verwendet werden, wie es auch die über 100 ausgezeichneten „Fair-Trade-Towns“ in Baden-Württemberg tun. Gemeinden können sich vom nächstgelegenen der 200 Weltläden in Baden-Württemberg beliefern lassen. Ein Beispiel hierfür ist die Gemeinde Weissach im Tal, die eine enge Kooperation mit dem Weltladen Backnang praktiziert.
- Jede Kommune zeichnet regelmäßig verdiente Bürgerinnen und Bürger aus und beschenkt Jubilare. Nachhaltige Präsentkörbe sind eine einfache Möglichkeit, mit gutem Beispiel voranzugehen und mit fairen, ökologischen und regionalen Produkten für nachhaltigen Konsum zu werben. Das Nachhaltigkeitsbüro der LUBW hat Beispiele aus Ravensburg, Weissach im Tal und dem Enzkreis zusammengestellt (www.lubw.baden-wuerttemberg.de/nachhaltigkeit/publikationen).
- Der Einstieg in eine nachhaltige Beschaffung fällt leicht, wenn mit einzelnen Produkten, z. B. Recyclingpapier, begonnen wird.

2.2.2. EINZELNE PRODUKTE

Für den ökologischen Einkauf hat das Umweltbundesamt Leistungskataloge veröffentlicht. Diese wurden meist auf Grundlage der Anforderungen des Umweltzeichens Blauer Engel entwickelt. Von der LUBW wurden Produktwegweiser erstellt. Diese unterstützen eine nachhaltige Beschaffung durch konkrete Formulierung für den Beschaffungsgegenstand, für die weiteren Vergabeunterlagen und die Bewertung: Bisher wurden Wegweiser zu Recyclingpapier, Reinigungsdienstleistungen, Büromaterialien und Ökostrom erstellt. Mit diesen Produktgruppen kann ein nachhaltiger Einkauf sofort beginnen (s. Kapitel 4.2).

Für einen sozialverträglichen Einkauf gibt es ebenfalls Beispiele aus Kommunen. Bei der freihändigen Beschaffung und erst recht beim Direktkauf, der bis zu einem Warenwert von 1.000,00 Euro zulässig ist, können Produktkennzeichnungen wie Fairtrade als Auswahlkriterium dienen. Bei öffentlichen Ausschreibungen gibt die VwV Beschaffung des Landes Baden-Württemberg Leitlinien zu geeigneten Lieferbedingungen. Sofern sie in Afrika, Asien oder Lateinamerika hergestellt oder bearbeitet wurden, soll für folgende Produkte garantiert werden, dass diese unter Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeiterorganisation gewonnen oder hergestellt wurden: Sportbekleidung, Sportartikel, Sportbälle, Spielwaren, Teppiche, Textilien, Lederprodukte, Billigprodukte aus Holz, Natursteine, Agrarprodukte wie Kaffee, Tee, Kakao, Zucker, Reis, Orangen- oder Tomatensaft sowie Blumen. Bieter müssen für diese in den angegebenen Ländern hergestellten oder produzierten Produkte eine schriftliche Erklärung (Anlage 1 zur VwV Beschaffung) abgeben, die als vertragliche Nebenpflicht vereinbart wird, s. hierzu auch Kapitel 3.2.3. Zur Beschaffung von Textilien, Sportbällen und Steinen liegen Produktwegweiser der LUBW vor.

! AUSSCHREIBUNGSEMPFEHLUNGEN IM INTERNET

Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung:

www.nachhaltige-beschaffung.info

Umweltbundesamt: www.beschaffung-info.de

Nachhaltigkeitsbüro der LUBW: www.lubw.baden-wuerttemberg.de/nachhaltigkeit/publikationen

Öko-Institut e.V.: www.ecotopten.de > Beschaffung

! DIE ILO-KERNARBEITSNORMEN

Die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) beruhen auf acht internationalen Übereinkommen. Ihre Einhaltung bedeutet, dass bei der Auftragsausführung, insbesondere bei der Herstellung der zu liefernden Ware, die Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnormen beachtet werden.

Die ILO-Kernarbeitsnormen bilden vier Grundprinzipien ab:

- Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen,
- Beseitigung der Zwangsarbeit,
- Abschaffung der Kinderarbeit und
- Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

Bislang haben über 138 ILO-Mitgliedsstaaten alle Kernübereinkommen ratifiziert. Zu ihnen gehört auch Deutschland. Die Übereinkommen sowie weitere umfassende Informationen bietet die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.htm

2.3 Kommunikation nach innen und außen

Die Erfahrungen der letzten Jahre mit fairen und umweltgerechten Beschaffungen in Kommunen zeigen zweierlei: Einerseits ist es für die Umsetzung wichtig, die gesamte Verwaltung aktiv einzubinden, andererseits sollte die Vorbildrolle der Kommune öffentlich herausgestellt werden, um Bürgerinnen und Bürger zu nachhaltigem Verhalten anzuregen, z. B. durch nachhaltige Präsentkörbe. Daher sollte die nachhaltige

Beschaffung immer auch mit geeigneten Kommunikationsmaßnahmen verbunden sein.

Zur Kommunikation innerhalb der Verwaltung hat sich das Intranet bewährt. Hier können Informationen zu den verschiedenen Gütesiegeln und Produktkennzeichnungen bereitgestellt werden. Aktionen in den Kantinen bieten mit Infoständen und Probieraktionen in Zusammenarbeit mit Weltläden die Möglichkeit, diese Produkte weiter bekannt zu machen.

Inzwischen gibt es in Baden-Württemberg auch über 100 Agenda-, Städte- und Partnerschaftskaffees. Diese werden als „eigene“ kommunale oder regionale Produkte mit stadtbezogenem Namen und Logo meist gemeinsam von Kommunen und Weltläden erfolgreich vertrieben. Ähnlich funktionieren Stadtschokoladen. In zwei Arbeitspapieren des Nachhaltigkeitsbüros der LUBW werden Beispiele und Umsetzung beschrieben.

Bälle aus fairem Handel in Aidlingen

Der Rat der Gemeinde Aidlingen im Landkreis Böblingen beschloss im Mai 2011 künftig nur noch Produkte zu berücksichtigen, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden. Auch die Sportvereinigung Aidlingen und der FSV Deufringen haben sich dem Fairtrade-Gedanken verschrieben. Durch Spenden des Vereins „fair – Eine Welt Aidlingen e. V.“ und Sponsoren konnten beide Sportvereine mit fair gehandelten Bällen ausgestattet werden. Seither geht es auf den Fußballplätzen und bei Handballspielen in Aidlingen im wahrsten Sinne des Wortes fair zu. Am 9. Mai 2012 wurde Aidlingen sogar als „Fairtrade-Gemeinde“ ausgezeichnet.

Weitere Informationen: www.aidlingen.de



Fair gehandelte Handbälle



3. Nachhaltiger Einkauf – Schritt für Schritt

Die öffentlichen Auftraggeber haben bei der Definition des Auftragsgegenstandes ein originäres Leistungsbestimmungsrecht, das heißt sie können bestimmen, „was“ beschafft werden soll, welche Eignungs- und Zuschlagskriterien gelten und wie diese gewertet werden sollen. Dabei können auch strategische Aspekte, insbesondere nachhaltige oder innovative Belange miteinbezogen werden.“ (VwV Beschaffung Nr. 8.1)

Nachhaltigkeitsaspekte können somit mit der Festlegung des Beschaffungsgegenstandes in den Beschaffungsvorgang eingebracht werden. Bei der Erstellung der Vergabeunterlagen zu nachhaltigen Produkten und Dienstleistungen müssen Beschaffungskriterien formuliert werden, die beim Anbieter die relevanten Nachhaltigkeitsaspekte abfragen.

Beschaffungskriterien können, sofern sie die Produkteigenschaft betreffen, direkt in die Leistungsbeschreibung übernommen werden (vgl. Kapitel 3.2.2). Wenn sie die Vertragsausführung betreffen, beispielsweise die Einhaltung von Sozialstandards oder die Reduktion von Umweltbelastungen im Produktionsprozess, sollten die Kriterien dagegen als verbindliche Auftragsdurchführungsklauseln (vgl. Kapitel 3.2.3) formuliert werden.

Bei den Beschaffungskriterien kann außerdem zwischen

Mindestkriterien und Bewertungskriterien unterschieden werden. Mindestkriterien sind verpflichtend und führen zum Ausschluss des Angebots, wenn sie nicht eingehalten werden (z. B. Duplex-Funktion bei Kopiergeräten, Verbot von Schadstoffen). Im Gegensatz dazu helfen Bewertungskriterien, verschiedene Produkte oder Dienstleistungen zu vergleichen (z. B. geringer Energieverbrauch, hoher Recyclinganteil).

Die Angebotsbewertung (vgl. Kapitel 3.3) erfolgt nicht nur anhand des Angebotspreises, sondern auch über die Bewertung des Erfüllungsgrades der Kriterien. Ein nachhaltiges Produkt kostet gegebenenfalls mehr, gleicht jedoch den Kosten nachteil durch einen Umwelt- oder Sozialvorteil aus. Damit der Anbieter seine Leistung entsprechend den Wünschen des Auftraggebers optimieren kann, muss die Gewichtung der verschiedenen Bewertungskriterien bei der Ausschreibung bekannt gemacht werden.

3.1 Festlegung des Beschaffungsgegenstandes

Das Vergaberecht regelt nicht, „was“ beschafft werden soll, sondern „wie“ es zu beschaffen ist. Eine Beschränkung auf Recyclingpapier, stromsparende Geräte, besonders umweltfreundlich hergestellte Produkte oder Ökostrom ist von Anfang an möglich, sofern diese Beschränkung mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung steht, überprüfbar und nicht diskriminierend ist, also keinen Bieter bewusst bevorzugt oder ausschließt. Ferner können soziale Anforderungen, die mit dem Zweck der Leistung im Zusammenhang stehen, als Anforderung festgelegt werden, z. B. eine behindertengerechte Produktgestaltung oder eine Leistung, die primär dem Zweck dient, Langzeitarbeitslose oder arbeitslose Jugendliche zu beschäftigen. Dies gilt hingegen nicht für Arbeits- und Herstellungsbedingungen, da hier der Zweckzusammenhang fehlt. Diese können als Klauseln zur Auftragsdurchführung vorgeschrieben werden (vgl. Kapitel 3.2.3). Bei Dienstleistungsaufträgen sollte der Schwerpunkt auf der Ausführung liegen. Beispiele sind Forderungen, bei der Reinigung nur ökologisch unbedenkliche Mittel einzusetzen oder den öffentlichen Nahverkehr mit emissionsarmen Bussen zu bedienen.

Zu Beginn eines Beschaffungsverfahrens sollte deshalb der Bedarf für eine Dienstleistung oder einen Gegenstand in Abstimmung mit der Fachabteilung analysiert werden. Bei der Definition des Beschaffungsgegenstandes haben öffentliche Auftraggeber den größten Spielraum, ihre Vorstellung vom Auftragsgegenstand und den Anforderungen an seine Nachhaltigkeit festzulegen.

Schon mit der Bezeichnung des Ausschreibungsgegenstandes können Sie auf Nachhaltigkeitsgesichtspunkte Bezug nehmen und Ihre Bieter auf die Bedeutung dieser Eigenschaften für die Ausschreibung hinweisen (z. B. „Kindergartenverpflegung mit Lebensmitteln aus ökologischem Anbau“ oder „Natursteine ohne ausbeuterische Kinderarbeit“).

Eine Grenze bei der Auswahl des Beschaffungsgegenstandes stellt die Diskriminierung von Anbietern dar. So darf grundsätzlich nicht eine Marke, ein bestimmtes Produkt oder Verfahren sowie ein bestimmter Ursprungsort oder eine Bezugsquelle vorgeschrieben werden (vgl. § 31 Absatz 6 VgV § 23 Abs. 5 UVgO¹). Ein Beispiel für eine unzulässige Festschreibung des Auftragsgegenstandes wäre: „Natur- und Pflastersteine aus baden-württembergischer Herstellung“.

3.2 Erstellung der Vergabeunterlagen

In den Vergabeunterlagen hat der Auftraggeber alle Angaben, die für den Bieter zur Teilnahme am Vergabeverfahren erforderlich sind, eindeutig und übersichtlich strukturiert anzugeben. Zu den Unterlagen zählen insbesondere:

- einleitende Ausführungen zu der zu vergebenden Leistung
- Informationen über den Ablauf des Vergabeverfahrens
- Rahmenbedingungen wie die Zeitplanung, technische Voraussetzungen oder Beschaffungsvolumina
- die Eignungsanforderungen und -kriterien an die Bieter
- die Leistungsbeschreibung und Zuschlagskriterien
- Vertragsbedingungen, wie Laufzeit und Vergütung des Vertrages
- Anlagen und Preisblätter
- eine Liste aller verlangten Nachweise

In die Ausschreibungsunterlagen können folgende Nachhaltigkeitskriterien aufgenommen werden:

- Umweltbezogene und soziale Anforderungen an den Bieter können im Rahmen der Fachkunde und Zuverlässigkeit als Eignungsnachweis verlangt werden (vgl. Kapitel 3.2.1).
- In der Leistungsbeschreibung können Sozial- und Umweltkriterien zur Beschreibung der Art, Eigenschaft und Güte der Leistung aufgenommen werden (vgl. Kapitel 3.2.2).
- Anforderungen an die sozialen Bedingungen für die Herstellung des Leistungsgegenstandes entlang der Herstellungskette, die sich nicht sichtbar im Leistungsgegenstand niederschlagen, können im Rahmen der Auftragsdurchführungsklauseln festgeschrieben werden (vgl. Kapitel 3.2.3).
- Um Sozial- und Umweltkriterien nach der Auftragserteilung zu überprüfen und durchzusetzen, können vorab Sanktionen und Vertragsstrafen festgelegt werden (vgl. Kapitel 3.2.4).

¹ Zur UVgO, insbesondere zu ihrer Gültigkeit, siehe die Anmerkung unter 4.3

3.2.1 NACHWEIS DER EIGNUNG DES BIETERS

Der Auftraggeber kann in begrenztem Umfang die Berücksichtigung von umweltbezogenen und sozialen Eignungsanforderungen (technische und berufliche Leistungsfähigkeit) durch den Bieter im Rahmen des Eignungsnachweises verlangen, wenn diese mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und in einem angemessenen Verhältnis stehen.

So können Bieter vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden, wenn ihre Zuverlässigkeit durch schwere Verfehlungen bei der Berufsausübung in Frage gestellt ist. Dazu kann etwa ein Verstoß gegen das Umweltrecht gehören. Beispiel: Ein Abfallentsorger hat wiederholt gegen Umweltschutzvorschriften verstoßen und wurde bereits mit Bußgeldern belegt. Ferner kann der Auftraggeber als Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit besondere Fachkenntnisse im Umweltbereich verlangen, wenn dies für die Ausführung des Vertrages relevant ist, z. B. bei Aufträgen im Bereich der Abfallwirtschaft, des Bauwesens oder der Transportdienstleistungen. Die technische Leistungsfähigkeit kann im Fall von Bau- und Dienstleistungsaufträgen durch eine Zertifizierung nach EMAS oder nach anderen europäischen oder internationalen Normen erfolgen. Der Auftraggeber muss aber gleichwertige Nachweise akzeptieren.

Im Rahmen der Zuverlässigkeit können Sozialstandards (u. a. auch die Einhaltung arbeitsrechtlicher Bestimmungen und die Entrichtung von Steuern und Sozialabgaben) nur in sehr engem Umfang berücksichtigt werden. Die Einhaltung der gesetzlichen Mindestlohnbestimmungen nach dem Tarifreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestarifreue- und Mindestlohngesetz – LTMG) und dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns – Mindestlohngesetz (MiLoG - vgl. Kapitel 3.2.3) hat der Auftragnehmer jedoch schon bei Angebotsabgabe schriftlich zu bestätigen. Dies ist als Prüfungsschritt, ergänzt durch eine Nachfrage beim Gewerbezentralregister, notwendig, da Anbieter, die wegen Verstoßes gegen die Mindestlohnbestimmungen zu einer Geldbuße von mehr als 2.500,00 Euro verurteilt wurden, für eine bestimmte Zeit von Vergabeverfahren ausgeschlossen werden können.

Hingegen ist es nicht empfehlenswert, die Einhaltung der Grundprinzipien und Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in der Eignungsprüfung einzufordern. Denn damit können weder Unterauftragnehmer und Zulieferer des Auftragnehmers noch weitere Unternehmen in

der Lieferkette erfasst werden, sondern lediglich der Auftragnehmer selbst. Will man die ganze Lieferkette erfassen, sind Auftragsdurchführungsklauseln zu verwenden (vgl. Kapitel 3.2.3).

Außerdem dürfen die Eignungskriterien nicht diskriminierend sein und müssen mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen und angemessen sein. Zur Herstellung eines solchen Zusammenhangs dürfen soziale Erwägungen nur dann in den Eignungsnachweis aufgenommen werden, wenn die Ausführung des Auftrags ein besonderes „Know-how“ im sozialen Bereich erfordert. So können Anforderungen zur Unternehmensführung wie der Beschäftigung von bestimmten Gruppen nicht als Auswahlkriterium festgeschrieben werden. Dagegen können beispielsweise Erfahrungen im Umgang mit sozial benachteiligten Jugendlichen als Qualifikation für einen entsprechenden Auftrag zur Sozialarbeit gewertet werden.

Der Auftraggeber darf als Eignungsnachweise ausschließlich solche Nachweise und Anforderungen verlangen, die ausdrücklich im Katalog der §§ 45 und 46 VgV genannt sind (z. B. Referenzen, Fachkundenachweise, Personal, technische Ausstattung). Es handelt sich um abschließende Kataloge. Von individuell auf die Bedürfnisse von Auftraggebern zugeschnittenen Nachweisen zur fachlichen Eignung der Bieter, wie die Forderung einer bestimmten Tätigkeitsdauer am Markt (Ausschluss von Newcomern), ist daher abzuraten. Bei Beschaffungen unterhalb der Schwellenwerte gibt es zwar keinen abgeschlossenen Katalog von Nachweisen (§§ 31 Abs. 2, 33 UVgO²), dennoch ist es aus Gründen der Rechtssicherheit empfehlenswert, sich an dem Katalog der VgV zu orientieren, auch wenn dieser unterhalb der Schwellenwerte nicht gilt.

! TYPISCHE NACHHALTIGKEITSKRITERIEN BEIM EIGNUNGSNACHWEIS

- Fachliche Qualifikation
- Keine Verstöße gegen Umweltrecht
- Einhaltung arbeitsrechtlicher Bestimmungen, gesetzliche Mindestlohnbestimmungen und Entrichtung von Steuern und Sozialabgaben
- Anwendung von Normen für das Umweltmanagement (z. B. EMAS)

² Zur UVgO, insbesondere zu ihrer Gültigkeit, siehe die Anmerkung unter 4.3



Beschaffung von Ökostrom

Die Dienstleistungsgesellschaft des Gemeindetages Baden-Württemberg (Gt-service) führt bereits seit 15 Jahren Bündelausschreibungen für Kommunen zur Beschaffung von elektrischer Energie durch. Bei der Ausschreibung im Jahr 2015 beteiligten sich rund 360 Kommunen und deren Einrichtungen. Die Kommunen entschieden sich dabei im Vorfeld, ob sie konventionell erzeugten Strom oder Ökostrom beziehen möchten. Die Ausschreibung wurde in 31 regionale Lose aufgeteilt und der Beschaffungsgegenstand bei 15 Losen als „Normalstrom“ und bei 16 Losen als

„Ökostrom“ (mit und ohne Neuanlagenquote) festgelegt. Es wurde also bereits aus der Bezeichnung der Lose deutlich, was angeboten werden soll. Den Zuschlag erhielten schließlich zehn verschiedene Energieversorger, sechs davon teilten sich die Ökostrom-Lose.

Weitere Informationen: Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetags Baden-Württemberg, www.gt-service-bw.de

3.2.2 LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Ausschreibungsunterlagen müssen eine Leistungsbeschreibung (technische Spezifikationen) enthalten, in der die zu beschaffende Leistung mit einem Kriterienkatalog charakterisiert wird.

Beschaffungskriterien können als Mindestkriterien und Bewertungskriterien formuliert werden:

- Mindestkriterien sind Anforderungen, die die zu beschaffende Leistung erfüllen muss, damit sie nicht vom Bieterwettbewerb ausgeschlossen wird. Andere Bezeichnungen dafür sind Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen oder Muss-Anforderungen. Beispiele für Mindestkriterien sind Grenzwerte, Stoffverbote, die Einhaltung von Normen oder ein maximaler Energieverbrauch.
- Bewertungskriterien (auch Wertungs-, Zuschlags- oder Soll-Kriterien genannt) sind Anforderungen, die quantitativ oder qualitativ bewertet werden und deren Erfüllungsgrad zur Angebotsbewertung beiträgt. Beispiele für Bewertungskriterien sind Preis, Energieverbrauch, Treibhausgasemissionen, Recyclinganteil oder soziale Anforderungen an den Leistungsgegenstand. Bewertungskriterien sollten in Form einer Nutzwertanalyse ausgewertet werden (vgl. Kapitel 3.3.2).

Nach dem Vergaberecht können neben Eigenschaften wie Qualität, Preis oder Ästhetik auch soziale und umweltbezogene Aspekte als Mindest- und Bewertungskriterium festgelegt werden (vgl. § 127 Absatz 1 Satz 3 GWB, § 58 Absatz 2 Satz 1 VgV, § 43 Abs. 2 UVgO³). Wesentlich ist, dass die sozialen oder umweltbezogenen Anforderungen an den Leistungsgegenstand Einfluss auf die Beschaffenheit des Produktes oder die Dienstleistung einschließlich des Produktions- bzw. Lieferprozesses haben. Die Kriterien, z. B. Umwelteigenschaften und Betriebskosten, müssen also mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen (§ 127 Absatz 3 GWB). Die Bewertungskriterien (und Unterkriterien!) müssen bereits in der Leistungsbeschreibung gewichtet und bekannt gemacht werden, z. B. in Form von Prozentwerten oder Punkten. Bewertungskriterien, die nicht bekannt gemacht wurden, dürfen bei der Angebotsbewertung nicht angewendet werden. Als Beispiele für soziale Anforderungen können die Barrierefreiheit eines Gebäudes oder die Barrierefreiheit und das Design angeführt werden, mit dem Sehbehinderten der Zugang zu Produkten, Dienstleistungen und Informationen ermöglicht werden soll.

NACHWEIS DURCH GÜTEZEICHEN

Schreibt der Auftraggeber Umwelteigenschaften oder soziale

Kriterien in Form von Leistungs- und Funktionsanforderungen vor, so kann er diejenigen Spezifikationen oder Teile davon verwenden, die in europäischen, multinationalen oder anderen Gütezeichen definiert sind. Die Gütezeichen müssen allerdings bestimmten Anforderungen genügen. Sie müssen selbstverständlich mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und geeignet sein, die Merkmale der geforderten Leistung näher zu bestimmen. Ferner müssen sie auf objektiv nachprüfbaren und nicht diskriminierenden Kriterien basieren, in einem transparenten Verfahren, an dem die interessierten Kreise teilnehmen können, eingeführt worden und für alle Betroffenen zugänglich sein. Schließlich müssen Dritte die Anforderungen an das Gütezeichen festgelegt haben, auf die derjenige, der das Zeichen beantragt, keinen Einfluss ausüben kann. Der Auftraggeber muss aber dennoch jeden anderen Nachweis, also gleichwertige Gütezeichen, geeignete technische Unterlagen des Herstellers oder Prüfberichte anerkannter Stellen, die die spezifischen Anforderungen des Gütezeichens belegen, akzeptieren.

ENERGIEEFFIZIENZ UND UMWELTAUSWIRKUNGEN

Bei der Ausschreibung technischer Geräte und Ausrüstungen oder beim Ersetzen oder Nachrüsten vorhandener technischer Geräte und Ausrüstungen ist explizit die Möglichkeit vorgesehen, die Energieeffizienz als Bewertungskriterium zu berücksichtigen (§ 67 VgV). Bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen sind die Auftraggeber verpflichtet, den Energieverbrauch und die Umweltauswirkungen als Mindest- und Bewertungskriterium angemessen zu berücksichtigen (§ 68 VgV). Unterhalb der Schwellenwerte besteht diese Verpflichtung nach der UVgO⁴ nicht, dennoch sollten Energieeffizienz bzw. -verbrauch sowie Umweltauswirkungen selbstverständlich auch dort als Bewertungskriterien vorgesehen werden.

REGIONALE BESCHAFFUNG

Eine Bevorzugung von Waren oder Erzeugnissen aus regionaler Produktion oder die Vorgabe, Bau- oder Dienstleistungen durch ortsansässige Anbieter durchführen zu lassen, verstößt gegen das Diskriminierungsverbot und ist nicht zulässig. Auch eine mittelbare Diskriminierung, z. B. durch die Bevorzugung kurzer Transportwege, ist nicht zulässig. Denn die Vergabestelle darf weder Angebote ausländischer Unternehmen anders behandeln als die Angebote deutscher Bieter noch den Wettbewerb regional oder lokal beschränken. Dieser Grundsatz der Gleichbehandlung gehört zu den Grundprinzipien des nationalen und europäischen Vergaberechts. Seine Anwendung ist bei jedem Vergabeverfahren zu beachten.

^{3,4} Zur UVgO, insbesondere zu ihrer Gültigkeit, siehe die Anmerkung unter 4.3



Recycling von Papierabfällen

Ausschreibung von Recyclingpapier in Freiburg

Die Stadt Freiburg nutzt in ihren Verwaltungen ausschließlich Recyclingpapier. Grundlage dafür war ein Beschluss der Dezernentenkonferenz im Jahr 2009. Für diese konsequente Nutzung von umweltfreundlichem Papier wurde Freiburg bereits mehrfach als „recyclingpapierfreundlichste Stadt Deutschlands“ ausgezeichnet. Bei der Beschaffung nutzt die ausschreibende Stelle folgende Leistungsanforderung: „Recycling Kopierpapier, Weiße mind. 100 (DIN ISO 2470), DIN 6738, LDK 24-85, RAL-UZ 14 oder gleichwertig, 80 g/m², 210 x 297 mm“. Durch diese Formulierung können

Angebote, die nicht die Anforderungen des Umweltzeichens Blauer Engel (RAL-UZ 14) oder eines vergleichbaren Siegels einhalten, aus dem Bieterwettbewerb ausgeschlossen werden.

Weitere Informationen: Haupt- und Personalamt der Stadt Freiburg im Breisgau. www.freiburg.de

Gleichwohl ist der öffentliche Auftraggeber nicht gehindert, die Umweltauswirkungen der Produktion in anderer Form einzubeziehen. So können beispielsweise bei der Beschaffung von Lebensmitteln gezielt saisonale Lebensmittel gefordert werden oder Lebensmittel, die nicht in Gewächshäusern gezogen worden sind.

! TYPISCHE NACHHALTIGKEITSKRITERIEN IN DER LEISTUNGSBESCHREIBUNG

- Begrenzung des Energieverbrauchs (z. B. Betriebszustand, Stand-by)
- Reduktion von umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen im Produkt
- ressourcenschonender Materialeinsatz (z. B. Nutzung von Recyclingmaterialien)
- Langlebigkeit (z. B. Reparierbarkeit, Ersatzteilversorgung, Update-Fähigkeit)
- recyclinggerechte Konstruktion (z. B. lösbare Verbindungen, geringe Materialvielfalt, Kennzeichnung von Kunststoffen)
- geringe Geräuschemissionen
- Höhe der CO₂-Emissionen bei Transport und Nutzung

! TIPP

Beschaffungskriterien werden meist direkt in den Ausschreibungstext integriert. Für den Fall, dass eine größere Zahl von Kriterien relevant ist, bieten sich separate Leistungsblätter in tabellarischer Form an, in denen die Nachhaltigkeitskriterien aufgeführt sind. Diese müssen von den Bietern ausgefüllt werden und erleichtern die spätere Auswertung.

3.2.3 KLAUSELN FÜR DIE AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In der Leistungsbeschreibung können zusätzliche Anforderungen an eine nachhaltige Beschaffung bei der Vertragsausführung formuliert werden (vgl. § 128 GWB). In diesen zusätzlichen Anforderungen, sogenannten Ausführungsbedingungen, kann die Einhaltung von sozialen und umweltbezogenen Aspekten vorgeschrieben werden. Die Anforderungen knüpfen nicht an die Beschaffenheit oder das Ergebnis der Leistung an (im Gegensatz zu den technischen Spezifikationen, die an Art, Eigenschaft oder Güte der Leistung anknüpfen müssen). Vorausgesetzt wird vielmehr, dass sie im sachlichen Zusammenhang mit der Auftragsausführung stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Der Auftragnehmer kann diese Klauseln nicht ändern oder streichen (diese würde zum Ausschluss aus dem Verfahren führen), sondern sie entweder akzeptieren und sich zur Einhaltung bei der Durchführung

des Auftrags verpflichten oder sich nicht an der Ausschreibung beteiligen.

Im Bereich der Umweltkriterien sind insbesondere Vorgaben zur Art und Weise der Warenanlieferung geeignet, beispielsweise: Verpackung von Waren in größeren Partien anstatt einzeln, Rücknahme und fachgerechte Entsorgung von Verkaufsverpackungen, Anlieferung in wiederverwendbaren Behältnissen, Transport und Auslieferung z. B. von Reinigungsmitteln in Konzentratform und Verdünnung vor Ort.

Nicht zulässig sind Ausführungsklauseln, wenn sie Bewerber und Bieter diskriminieren. Dies wäre bei dem Ausschluss des Transports per Flugzeug oder Lkw der Fall, wenn bestimmte Bieter deshalb nicht liefern könnten.

Für die Einhaltung von Sozialstandards wie Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen der in die Auftragserfüllung eingebundenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind Auftragserfüllungsklauseln jedoch grundsätzlich am besten geeignet. Denkbare Anforderungen betreffen:

- die Einhaltung der gesetzlichen Mindestlohnbestimmungen nach dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz LTMG und dem Mindestlohngesetz MiLoG,
- die Einhaltung der Kernarbeitsnormen der ILO beim Bieter, dem Produkthersteller sowie dessen direktem Zulieferer,
- die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen oder Menschen mit Behinderung, die Förderung der Gleichstellung, indem die Beschäftigung von Frauen und Männern zu gleichen Teilen bei der Auftragsausführung verlangt wird oder für vergleichbare Tätigkeiten gleiche Entgelttarife für Frauen und Männer zu zahlen sind.

Der Hintergrund zur Einhaltung der gesetzlichen Mindestlohnbestimmungen nach dem LTMG ist es, Wettbewerbsverzerrungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu unterbinden. Denn das Gebot der Wirtschaftlichkeit zwingt den öffentlichen Auftraggeber, den Zuschlag auf das wirtschaftlich günstigste Angebot zu erteilen. Erzielt dieses Angebot seine Position dadurch, dass das anbietende Unternehmen untertariflich entlohnte Beschäftigte einsetzt, führt dies zu einer Wettbewerbsverzerrung. Sie schadet Unternehmen, die ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Tariflöhne bezahlen. Deshalb müssen die Auftraggeber nach dem LTMG ab einem geschätzten Auftragswert von 20.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Bau- und Dienstleistungen sowie für Dienstleistungs-

aufträge im Personenverkehr die Einhaltung der Mindestlohnbestimmungen bei der Auftragsausführung von den Anbietern einfordern. Dies hat mit Hilfe von Auftragsdurchführungsklauseln zu geschehen. Mustererklärungen und weitere Informationen zum LTMG können bei der Servicestelle des Regierungspräsidiums Stuttgart abgerufen werden (www.rp-stuttgart.de). Wird die Erklärung über die Einhaltung dieser Bestimmungen im Angebot nicht abgegeben, hat er seine Gesetzestreue nicht nachgewiesen, er ist somit vom Vergabeverfahren auszuschließen. Hat der Bieter die Erklärung abgegeben und den Zuschlag erhalten, wird in der Regel vereinbart, dass der Auftraggeber bei Verstößen im Rahmen der Auftragsdurchführung eine Vertragsstrafe vom Auftragnehmer fordern bzw. sich vom Vertrag durch Kündigung aus wichtigem Grund lösen kann und der Auftragnehmer für alle daraus entstehenden Schäden ersatzpflichtig ist, § 8 Abs. 1 und 2 LTMG.

Jedoch sind Auftragserfüllungsklauseln, die über den konkreten Auftrag hinaus generelle Anforderungen an den Betrieb oder die Organisation des Auftragnehmers stellen, nicht zulässig. So können z. B. folgende generelle Angaben nicht vom Bieter verlangt werden:

- zum sozialen Engagement (Corporate Social Responsibility – CSR – „Gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen“),
- zu Vereinbarungen mit Herstellern/Produzenten (Verhaltenskodex, Überwachung von Vereinbarungen, Audits etc.)
- zur generellen Einhaltung der Entgeltgleichheit von Frauen und Männern.

Den Nachweis, dass der Auftragnehmer die geforderten Sozialstandards einhält, sollten von diesem in erster Linie durch bestimmte Gütezeichen (vgl. Kapitel 3.2.2) erbracht werden, wie z. B. im Bereich von Textilien durch das bluesign-Zertifikat oder durch den Global Organic Textile Standard (GOTS). Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen stellen, sind auch zuzulassen, wobei der Nachweis der Gleichwertigkeit vom Auftragnehmer erbracht werden sollte. Für den Fall, dass der Auftragnehmer den Nachweis mit Gütezeichen nicht erbringen kann, sollte an zweiter Stelle ein Nachweis durch Eigenerklärung ermöglicht werden. Neben den Eigenerklärungen kann der Auftraggeber auch eine Bestätigung verlangen, dass nur Waren geliefert werden, die die Kriterien der Gütezeichen für Sozialstandards einhalten (vgl. Kapitel 4.1). Ferner kann der Auftraggeber auch Prüfberichte von Dritten, Kopien relevanter Dokumente, Nachweise von Kontrollbesuchen usw. vom Auftragnehmer verlangen.

Nach der VwV Beschaffung des Landes Baden-Württemberg sollen die Beschaffungsstellen des Landes, bei der Beschaffung bestimmter Produkte (Sportbekleidung, Sportartikel (insbesondere Bälle), Spielwaren, Teppiche, Textilien, Lederprodukte, Billigprodukte aus Holz, Natursteine sowie Agrarprodukte wie z. B. Kaffee, Kakao, Orangen- oder Tomatensaft sowie Blumen) aus Asien, Afrika oder Lateinamerika das beauftragte Unternehmen verpflichten, den Auftrag ausschließlich mit Produkten auszuführen, die unter Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind. Hierzu hat der Bieter mit dem Angebot eine Erklärung abzugeben, dass entweder keine solchen Produkte aus den entsprechenden Ländern verwendet werden oder aber jedenfalls die Standards eingehalten werden (Anlage 1 zur VwV Beschaffung). Diese Erklärung ist gleichzeitig eine Ergänzende Vertragsbestimmung, so dass der Bieter bei unvollständiger oder bewusster bzw. grob fahrlässiger falscher Erklärung vom Verfahren ausgeschlossen oder der Vertrag gekündigt werden kann.

Eine ganz ähnliche Vertragsklausel zur Auftragsdurchführung hat der Deutsche Städtetag 2009 zusammen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) im Leitfaden „Die Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht, Hinweise für die kommunale Praxis“ formuliert. Die Klausel umfasst neben dem Verbot von Kinderarbeit auch die übrigen ILO-Kernarbeitsnormen (Versammlungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen, Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit sowie Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf). Außerdem findet sich in der Beispielsklausel auch ein Absatz zur Formulierung einer Vertragsstrafe. Die Vertragsdurchführungsklausel wird den kommunalen Beschaffungsstellen vom Deutschen Städtetag empfohlen (www.staedtetag.de/imperia/md/content/dst/veroeffentlichungen/mat/leitfaden_vergaberecht_2009.pdf).

! TYPISCHE NACHHALTIGKEITSKRITERIEN IN DEN AUFTRAGS-DURCHFÜHRUNGSKLAUSELN

- Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
- Mindestlohn und Einhaltung von Tarifverträgen (vgl. Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg)
- Einhaltung von Sicherheitsnormen
- Anwendung von Standards zum Sozialmanagement (z.B. SA 8000 Social Accountability International)
- Art und Weise der Warenanlieferung (z.B. Rücknahme der Verpackung)
- Reduktion von umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen bei der Produktion
- Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

3.2.4 SANKTIONEN UND VERTRAGSSTRAFEN

Der Auftraggeber kann in der Leistungsbeschreibung Kontrollmaßnahmen festlegen, um die Einhaltung der Pflichten durch den Auftragnehmer zu überprüfen. Als mögliche Maßnahme könnte dem Auftraggeber oder einem Dritten das Recht eingeräumt werden, die Produktionsstätten des Auftragnehmers zu besichtigen. Verletzt der Auftragnehmer nachweislich seine Pflichten, kann sich der Auftraggeber das Recht zur Kündigung, zum Rücktritt oder zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes der vertraglich vereinbarten Vergütung vorbehalten. Dabei ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten, d.h. die Vertragsstrafe darf nicht außer Verhältnis zur Vergütung stehen, was z. B. bei 10 % des vertraglichen Entgelts (ohne Umsatzsteuer) nicht anzunehmen ist. Insbesondere auch bei Anforderungen in den technischen Spezifikationen, die sich erst unmittelbar nach der Auftragsausführung oder sogar erst Monate später feststellen lassen, wie z. B. die Einhaltung von Energieeffizienzangaben eines Geräts, sollte sich der Auftraggeber die Richtigkeit der Angaben in den technischen Spezifikationen „garantieren“ lassen (gem. § 443 BGB). Im Garantiefall kann der Auftraggeber auch nach Ablauf der zweijährigen Gewährleistungsfrist noch Ansprüche geltend machen und er muss dem Auftragnehmer nicht nachweisen, dass dieser die Nichteinhaltung der Spezifikation verschuldet hat.

! § Y GARANTIE DER TECHNISCHEN SPEZIFIKATIONEN

„Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber, dass die gelieferten Produkte innerhalb eines Zeitraums von X Jahren ab

Auslieferung die technischen Spezifikationen, welche in dem Leistungsverzeichnis und dem Angebot vom [...] aufgeführt sind, erfüllen. Das Leistungsverzeichnis und das Angebot des Verkäufers vom [...] werden Bestandteil dieses Vertrages.“

3.3 Angebotsbewertung und Zuschlagserteilung

Ziel der Angebotsbewertungen ist es, das wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln. Es werden nur solche Angebote in die Bewertung einbezogen, deren Bieter die erforderlichen (Eignungs-)Nachweise erbracht haben und die die formalen Voraussetzungen (inklusive der Erfüllung der Mindestkriterien der Leistungsbeschreibung) erfüllen.

Die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt anhand der Preise und den in der Leistungsbeschreibung festgelegten Bewertungskriterien (vgl. Kapitel 3.2.2). Bei Beschaffungsgütern, die neben dem Beschaffungspreis weitere Kosten nach sich ziehen (z. B. Energiekosten, Wartungs- und Instandhaltungskosten, Verbrauchsmaterial) wird grundsätzlich empfohlen, nicht nur den Angebotspreis, sondern die Gesamtkosten zur Bewertung heranzuziehen. Die Gesamtkosten können mit der Methodik der Lebenszykluskostenberechnung bestimmt werden (vgl. Kapitel 3.3.1). Um zusätzlich nicht-monetäre Bewertungskriterien des Angebots, wie Qualität, Umwelteinfluss oder Gesundheitsaspekte bewerten zu können, wird die Nutzwertanalyse empfohlen (vgl. Kapitel 3.3.2). Das Ergebnis der Nutzwertanalyse ist eine Punktwertung (maximal 100 Punkte), die das Produkt mit dem höchsten Nutzen (im Sinne der Leistungsbeschreibung) mit der höchsten Punktzahl bewertet und damit gleichzeitig das wirtschaftlichste Angebot identifiziert.

Der Auftraggeber muss das Angebot auswählen, das in der Angebotsbewertung das beste Ergebnis erzielt hat. Der Vertragsabschluss kommt zustande, indem der Auftraggeber dem ausgewählten Anbieter schriftlich die Zuschlagserteilung mitteilt. Eine Absage und Benachrichtigung der unterlegenen Bieter unter Darlegung der Gründe ist bei EU-weiten Ausschreibungsverfahren vor Zuschlagserteilung immer erforderlich. Über die Vergabe muss der öffentliche Auftraggeber einen Vergabevermerk erstellen, in dem der Ablauf des gesamten Vergabeverfahrens dokumentiert wird. Damit kann der Beschaffer u. a. später nachweisen, dass von ihm geforderte Nachhaltigkeitsaspekte nicht missbräuchlich verwendet wurden, um einen bestimmten Auftragnehmer zu bevorzugen.



Steine ohne Kinderarbeit

Steine ohne Kinderarbeit in Köngen

Die Gemeinde Köngen achtet bei der Beschaffung auf grundlegende Arbeits- und Menschenrechte, wie das Verbot von ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der Konvention Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation ILO. Bei der Ausschreibung von Steinen wird dies dadurch erreicht, dass mit der Bemusterung der für die Auftragsdurchführung vorgesehenen Steine „Prüfzeugnisse und Nachweis der Herstellung ohne Kinderarbeit“ vorgelegt werden müssen. Anbieter, die die geforderten Kriterien nicht über entsprechende Siegel oder eine Eigenerklärung

nachweisen können, werden vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Weitere Informationen: Amt für Umwelt, Lokale Agenda 21, Köngen, www.koengen.de

3.3.1 LEBENSZYKLUSKOSTEN

Die reine Betrachtung des Angebotspreises greift bei Produkten und Dienstleistungen, die Folgekosten verursachen, zu kurz. Oft sind es gerade die in der Anschaffung teureren, dafür aber hochwertigeren Produkte, die in der Nutzungsphase erhebliche Kosten einsparen. So werden beispielsweise durch energieeffiziente Bürogeräte Stromkosten gesenkt, durch die Beschaffung spritsparender Fahrzeuge im Fuhrpark wird Treibstoff eingespart und durch die Beauftragung eines Gartenbauunternehmens, das verstärkt Langzeitarbeitslose in Beschäftigungsverhältnisse bringt, werden Sozialausgaben gesenkt. Im Sinne einer weitergehenden Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sollten daher bei möglichst vielen Produkten und Dienstleistungen alle Kosten über den gesamten Lebensweg einbezogen werden. Die Summe aller entstehenden Kosten über die Lebensdauer des Produktes wird Lebenszykluskosten genannt. Typische Bestandteile der Lebenszykluskosten sind:

- Anschaffungskosten, Energiekosten, Kosten für Verbrauchsmaterialien, Reparatur- bzw. Wartungs- und Instandhaltungskosten, externe Kosten (z. B. durch CO₂-Emissionen), Entsorgungskosten (vgl. § 59 VgV; für Beschaffungen unterhalb der Schwellenwerte verweist § 43 Abs. 4 UVgO⁵ auf diese Regelung).

!BERECHNUNGSWERKZEUGE IM INTERNET

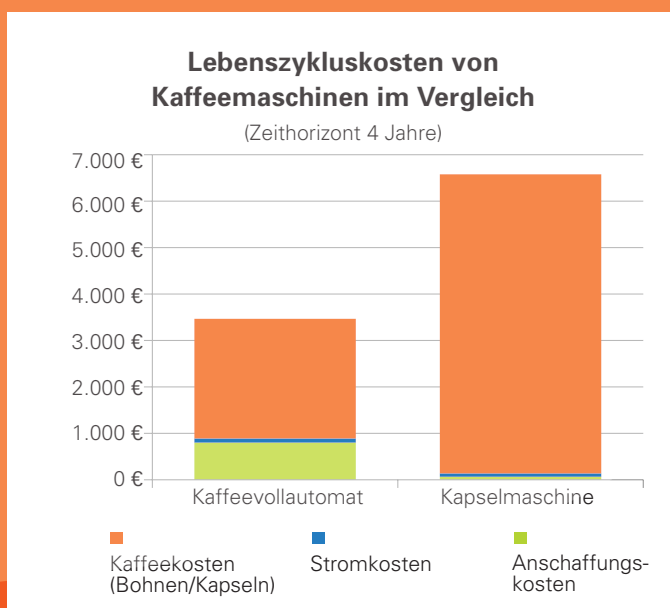
Umweltbundesamt: www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung/berechnung-der-lebenszykluskosten

Berliner Energieagentur: www.buy-smart.info/downloads/downloads4

⁵ Zur UVgO, insbesondere zu ihrer Gültigkeit, siehe die Anmerkung unter 4.3

Lebenszykluskosten von Kaffeemaschinen

Als einfaches Beispiel wird der Vergleich zweier Kaffeemaschinen durchgeführt, eines Kaffeevollautomaten mit Anschaffungskosten von 800 Euro und eines Kapselautomaten mit Anschaffungskosten von 65 Euro. Setzt man als Rahmenbedingung eine bürotypische Zubereitung von 20 Tassen Fairtrade-Kaffee pro Werktag und eine technische Lebensdauer der Maschinen von vier Jahren voraus, so zeigt der Vergleich der Lebenszykluskosten, dass der in der Anschaffung teurere Kaffeevollautomat mit Kosten von rund 3.500 Euro innerhalb von vier Jahren deutlich wirtschaftlicher arbeitet als die Kapselmaschine mit insgesamt 6.600 Euro. Der Grund dafür ist, dass der Einkauf der Kaffeebohnen bzw. der KaffEEKapseln die Gesamtkosten stark beeinflusst. Bezogen auf die einzelne Tasse Kaffee liegen die Kosten bei 19 Cent pro Tasse aus dem Vollautomaten und 36 Cent aus der Kapselmaschine.



3.3.2 NUTZWERTANALYSE

Um verschiedene Bewertungskriterien – quantitative wie qualitative – gegeneinander gewichten zu können und Angebote vergleichbar zu machen, bieten sich unterschiedliche Methoden an. Ein relativ einfacher und praktikabler Ansatz ist die Nutzwertanalyse. Dabei wird meist von insgesamt 100 zu vergebenden Punkten ausgegangen, die je nach Gewichtung und Zielerfüllungsgrad den einzelnen Bewertungskriterien zugeordnet werden (vgl. Tabelle). Am wirtschaftlichsten ist dann letztlich das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl. Die dabei angewendete Gewichtung der Bewertungskriterien muss bereits bei der Ausschreibung bekannt gegeben werden.

KRITERIENERFÜLLUNG

Bewertungskriterien, die nur qualitativ bewertet werden können (z. B. Design und Passform von Arbeitskleidung, Innovationsgehalt eines technischen Konzepts, Maßnahmen zur Mitarbeitermotivation) müssen mit einem geeigneten Verfahren in eine Punktwertung übersetzt werden. Hierzu bietet sich ein Schulnotensystem an (sehr gut bis mangelhaft), das im zweiten Schritt in Punkte überführt werden kann:

- 0 Punkte: mangelhaft, nicht umsetzbar, nicht vorhanden, trifft nicht zu
- 30 Punkte: ausreichend, mit größeren Mängeln
- 50 Punkte: befriedigend, mit kleineren Mängeln
- 80 Punkte: gut, voll umsetzbar
- 100 Punkte: sehr gut, entspricht den Idealvorstellungen

Es wird empfohlen, bei der Bewertung mehrere Personen zu beteiligen, damit subjektive Bewertungen ausgeschlossen werden können. Die Bewertung erfolgt dann wie bei einer Jury-Entscheid. Die Ergebnisse dieser Entscheidungsfindung sollten im Vergabevermerk dokumentiert werden.

Bewertungskriterien, die quantitativ bewertbar sind, können unterteilt werden in Kriterien, bei denen hohe Werte zu einer günstigen Bewertung führen (z. B. Höhe der Energieeinsparung, Anzahl eingestellter Langzeitarbeitsloser, Recyclinganteil) und Kriterien, bei denen niedrige Werte zu einer günstigen Bewertung führen (z. B. Lebenszykluskosten, Höhe der CO₂-Emissionen, Flächenverbrauch). Je nachdem, um welches Kriterium es sich handelt, werden unterschiedliche Berechnungsformeln angewendet, um das Maß der Kriterienerfüllung zu berechnen, sodass sich das beste Angebot möglichst weit den 100 Punkten nähert (vgl. Tabelle).

TEILNUTZEN

Durch die Multiplikation der Punktzahl der Kriterienerfüllung mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor des Beschaffungskriteriums erhält man den Teilnutzen. Der Gesamtnutzen entspricht dann der Summe aller Werte in der Spalte Teilnutzen. Das Angebot mit der höchsten Punktesumme ist das unter Einbeziehung der monetären und nicht-monetären Kriterien wirtschaftlichste Angebot und muss dementsprechend den Zuschlag erhalten. Im Beispiel stellt das Angebot von Anbieter 2 mit 86 Punkten das wirtschaftlichste Angebot dar.

BEISPIEL EINER NUTZWERTANALYSE FÜR ARBEITSKLEIDUNG AUS BAUMWOLLE

Bewertungskriterium	Berechnungsformel	Gewichtung	Angebotskonditionen		Kriterienerfüllung		Teilnutzen	
			Anbieter 1	Anbieter 2	Anbieter 1	Anbieter 2	Anbieter 1	Anbieter 2
Angebotspreis	Minimalwert x 100 / Bieterwert	60%	20.000 €	24.000 €	100	83	60	50
Design und Passform	Schulnote (in Punkten)	20%	Sehr gut	gut	100	80	20	16
Anteil Bio-baumwolle	Bieterwert x 100 / Maximalwert	20%	5%	50%	10	100	2	20
Punktesumme							82	86



4. Orientierung im Informationsdickicht

Ihr Interesse ist geweckt und Sie wollen nun loslegen? Hier haben wir Ihnen Umsetzungshilfen, weiterführende Links und rechtliche Grundlagen zusammengestellt.

4.1 Gütezeichen

Produktkennzeichen, wie Umweltzeichen oder Soziallabel, eignen sich gut dazu, die unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten besten am Markt verfügbaren Produkte zu erkennen. Im Vergaberecht werden sie seit der EU-Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge vom Februar 2014 auch „Gütezeichen“ genannt. Die Richtlinie erlaubte es öffentlichen Auftraggebern erstmals ausdrücklich, als Nachweis dafür, dass die beauftragte Lieferung oder Leistung spezifischen Merkmalen entspricht, ein bestimmtes Gütezeichen zu verlangen, sofern sich dessen Anforderungen auf Kriterien beziehen, die mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Daneben muss das Gütezeichen einige Qualitätsmerkmale erfüllen: So müssen die Anfor-

derungen des Gütezeichens auf objektiv nachprüfbar und nichtdiskriminierenden Kriterien basieren; es muss in einem offenen und transparenten Verfahren entwickelt worden sein, an dem alle interessierten Kreise teilnehmen können; es muss allen Betroffenen zugänglich sein, und die Nutzerinnen und Nutzer des Gütezeichens dürfen keinen maßgeblichen Einfluss auf die Anforderungen des Gütezeichens ausüben können. Diese Voraussetzungen wurden mit der Vergabeordnung vom April 2016 und der Verwaltungsvorschrift Beschaffung vom März 2015 in deutsches bzw. baden-württembergisches Recht übernommen.

4.1.1 ONLINE-PLATTFORMEN ZU GÜTEZEICHEN

Informationen darüber, für welche Produktgruppen welche Gütezeichen zur Verfügung stehen, welche umweltbezogenen und sozialen Kriterien sie berücksichtigen und wie glaubwürdig sie sind, finden öffentliche Beschafferinnen und Beschaffer zunehmend auf einschlägigen Internetplattformen.

SIEGELKLARHEIT.DE

Mit dem Portal Siegelklarheit.de will die Bundesregierung Verbraucherinnen und Verbraucher, Regierungen und Unternehmen dabei unterstützen, Umwelt- und Sozialsiegel besser zu verstehen. Es soll anspruchsvolle Siegel voranbringen und standardsetzenden Organisationen einen Anreiz geben, ihre Systeme laufend zu verbessern. Mindestanforderungen sollen sicherstellen, dass die Siegel die wichtigsten sozialen und ökologischen Herausforderungen in ihrer Produktgruppe ansprechen. Außerdem wird die Glaubwürdigkeit des Umsetzungssystems anhand differenzierter Anforderungen – etwa zum Management der Standardorganisation, zur Standardsetzung, zum Kontrollsystem, zur Rückverfolgbarkeit entlang der Lieferkette und zu den Regeln zur Verwendung des Siegels – bewertet. Das Portal befindet sich im Aufbau und umfasst derzeit sieben Produktbereiche.

www.siegelklarheit.de

KOMPASS NACHHALTIGKEIT – ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNG

Sehr konkret am Praxisbedarf von Beschafferinnen und Beschaffer orientiert sich der Kompass Nachhaltigkeit, der im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) von der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) betreut wird. Er informiert über die Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei der Beschaffung, gibt Einblicke in ausgewählte Produktionsprozesse und bietet vor allem praxisgerechte Unterstützung für die Umsetzung einer nachhaltigen Beschaffung. Ein Element dafür ist – neben dem Kommunalen Kompass mit landesspezifischen rechtlichen Informationen, Ausschreibungsbausteinen und Veranstaltungsangeboten – eine sehr differenzierte und flexibel nutzbare Navigationshilfe zu Gütezeichen. Wie Siegelklarheit.de befindet sich die Navigationshilfe im Aufbau und umfasst zurzeit sieben Produktbereiche.

www.oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltigkeit.de

LABEL-ONLINE

Schon seit 2000 gibt es das Portal Label-online der Verbraucher Initiative e. V., das auch mit öffentlichen Mitteln geför-

dert wird. Label-online gibt umfassend Auskunft darüber, wofür ein Gütezeichen steht und welche Qualität dahintersteckt. Die Bewertung erfolgt nach einer einheitlichen Matrix. Untersucht wird, welchen Anspruch die Labels formulieren, welche Kontrollen vorgesehen sind und wie unabhängig und transparent der Vergabeprozess ist.

www.label-online.de

4.1.2 GÜTEZEICHEN: BEISPIELE

Wir haben hier nur die gängigsten Gütezeichen aufgenommen, geordnet in die drei Kategorien (1) staatliche Umweltzeichen, (2) Siegel des Fairen Handels sowie (3) weitere Sozial- und Umweltzeichen. Die Vielzahl an Produktkennzeichen kann hier nicht vollständig dargestellt werden; dafür verweisen wir auf die oben genannten Online-Plattformen. Produktkennzeichen zu einzelnen Produktgruppen werden auch in unseren Produktwegweisern vorgestellt, die auf den Seiten der LUBW zum Download verfügbar sind (vgl. 4.2 Angebote, die weiterhelfen).

4.1.2.1 STAATLICHE UMWELTZEICHEN

DER BLAUE ENGEL

Der Blaue Engel ist das erste und älteste produktbezogene Umweltzeichen der Welt. Bereits 1978 wurden die ersten sechs Vergabegrundlagen von der „Jury Umweltzeichen“ verabschiedet. Heute tragen mehr als 12.000 Produkte und Dienstleistungen von rund 1.500 Unternehmen unterschiedlicher Branchen den Blauen Engel. Ob schadstoffarme Lacke, Arbeitsplatzcomputer, energiesparende Heizungsanlagen oder lärmarme Reifen: ausgezeichnet werden nur Angebote, die im Vergleich zu konventionellen Produkten deutlich weniger umweltbelastend sind. Die Kriterien unterliegen einer regelmäßigen Anpassung an den aktuellen Stand der Technik und basieren auf einer ganzheitlichen Betrachtung. Ein sparsamer Einsatz von Rohstoffen, Herstellung, Lebensdauer und Entsorgung – alle Aspekte haben Gewicht. Zugleich müssen hohe Ansprüche an den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie die Gebrauchstauglichkeit erfüllt sein. Nach und nach werden bei bestimmten Produktgruppen auch die Arbeitsbedingungen in der Lieferkette berücksichtigt. Damit ist der Blaue Engel nicht nur aus Umweltsicht, sondern zukünftig auch aus einer umfassenden Nachhaltigkeitsperspektive die richtige Wahl.

www.blauer-engel.de



EUROPÄISCHES UMWELTZEICHEN

Das Europäische Umweltzeichen („Euro-Blume“) gibt es seit 1992. Siegelinhaber ist die Europäische Kommission. Am System zur Entwicklung der Kriterien und zur Vergabe des Zeichens sind zuständige Stellen aller Mitgliedsstaaten beteiligt. Diese sind in Deutschland das Umweltbundesamt und das Deutsche Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. (RAL). Außerdem sind Umwelt-, Verbraucher- und Industrieverbände, Gewerkschaften, Handel und kleinere und mittlere Unternehmen vertreten. Die Kriterien werden in regelmäßigen Abständen überarbeitet und aktuellen Entwicklungen, z. B. technologischen Fortschritten, angepasst. Die Zeichennutzung wird bei den zuständigen nationalen Stellen beantragt, die den Antrag prüfen und das Zeichen vergeben. Das europäische Umweltzeichen umfasst vor allem ökologische Kriterien, spricht aber auch Aspekte der Gebrauchstauglichkeit an.

www.eu-ecolabel.de



EU-BIO-SIEGEL

Das Bio-Siegel existiert seit 2001 und kennzeichnet Produkte aus kontrolliert biologischem Anbau entsprechend der EG-Öko-Verordnung. Genutzt wird das Siegel von knapp 5.000 Unternehmen für mehr als 75.000 Produkte. Herausgeber ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). Die Kontrollen finden analog zur EG-Öko-Verordnung einmal jährlich durch staatlich zugelassene Kontrollstellen statt. Bei Nichteinhaltung der Richtlinien erfolgen Sanktionen. Ein Missbrauch des Labels kann Geldbußen und Freiheitsstrafen nach sich ziehen. Entsprechend der EG-Öko-Verordnung zertifizierte Restaurants, Kantinen etc. können das Bio-Siegel auch zur Kennzeichnung von Menüs und Menükomponenten nutzen. Wesentliche Kriterien sind zum Beispiel der Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und auf den Einsatz gentechnisch veränderter Organismen, der Erhalt und die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit sowie die Achtung von Tierschutzstandards.

www.bio-siegel.de



4.1.2.2 SIEGEL DES FAIREN HANDELS

FAIRER HANDEL

Fairer Handel ist nach der Definition der internationalen Dachorganisationen des Fairen Handels von 2001 „eine Handelspartnerschaft, die auf Dialog, Transparenz und Respekt be-

ruht und nach mehr Gerechtigkeit im internationalen Handel strebt. Durch bessere Handelsbedingungen und die Sicherung sozialer Rechte für benachteiligte Produzenten und Arbeiterinnen und Arbeiter – insbesondere in den Ländern des Südens – leistet der Faire Handel einen Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung. Fair Handels-Organisationen engagieren sich ... für die Unterstützung der Produzenten, die Bewusstseinsbildung sowie die Kampagnenarbeit zur Veränderung der Regeln und der Praxis des konventionellen Welthandels.“

Darüber hinaus haben sich die international agierenden Netzwerke Fairtrade International und World Fair Trade Organisation (WFTO) im Januar 2009 auf eine „Charta der Prinzipien des Fairen Handels“ verständigt, in der die wesentlichen Prinzipien des Fairen Handels benannt werden. Diese beinhalten unter anderem ein Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit sowie Diskriminierung, gewährleisteten Gleichstellung der Geschlechter, Vereinigungsfreiheit, sichere und gesundheitsverträgliche Arbeitsbedingungen, partnerschaftliche Geschäftsbeziehungen und faire Preise, aber auch Aspekte wie Transparenz, Organisationsentwicklung und Personalschulung, Öffentlichkeitsarbeit und Umweltschutz.

Anerkannte Produktsiegel des Fairen Handels sind Fairtrade (siehe unten), Naturland Fair, IMO Fair for Life und Ecocert Fair Trade. International sind viele Fair-Handels-Importeure gemeinsam mit den Produzenten-Organisationen in der World Fair Trade Organization (WFTO, siehe unten) zusammengeschlossen.

Für die Einhaltung der Prinzipien des Fairen Handels stehen auch die Logos der anerkannten Fair-Handels-Import-Unternehmen, die ausschließlich im Fairen Handel aktiv sind. In Deutschland zum Beispiel die GEPA, die dwp Fairhandelsgenossenschaft, El Puente, GLOBO und Banafair.

www.forum-fairer-handel.de



FAIRTRADE-SIEGEL

Das Fairtrade-Siegel kennzeichnet Produkte aus Fairem Handel, welcher vor allem darauf abzielt, die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Produzentinnen und Produzenten zu verbessern, aber auch eine umweltverträgliche Produktion unterstützt.

Vergeben wird das Siegel von nationalen Siegelorganisationen (in Deutschland der TransFair e.V.), die Mitglied des Fairtrade Labelling Organizations International (FLO) e.V. sind. Das Siegel wird vor allem für Lebensmittel und landwirtschaftliche Produkte vergeben; seit 2016 gibt es – ergänzend zum Standard für Baumwolle – den Fairtrade Textilstandard. Die Anforderungen unterscheiden sich je nach Produktgruppe, und für Kleinbauern-Kooperativen gelten andere Anforderungen als für den Plantagenanbau. Die Kontrolle erfolgt nach einem standardisierten System der Zertifizierungsgesellschaft FLO-CERT GmbH. Alle an der Fairtrade-Handelskette beteiligten Organisationen, Firmen, Produzentenorganisation, Exporteure und Importeure unterliegen diesem unabhängigen Kontrollsystem. www.fairtrade-deutschland.de



WORLD FAIR TRADE ORGANIZATION (WFTO)

Das Zeichen wird von der WFTO vergeben und bestätigt die Einhaltung des WFTO Fair Trade Standards und damit die Einhaltung der zehn Prinzipien des Fairen Handels. Die WFTO ist ein internationaler Zusammenschluss von rund 400 Produzenten-, Import- und Handelsorganisationen des Fairen Handels. Organisationen, die das dreistufige Kontrollsystem einschließlich einer Betriebsprüfung durch die WFTO durchlaufen haben, erhalten den Status eines „WFTO Guaranteed member“ und dürfen ihre Produkte mit dem Zeichen versehen.

www.bmz.de/de/themen/fairer_handel/standards/WFTO



4.1.2.3 WEITERE SOZIAL- UND UMWELTZEICHEN

Darüber hinaus gibt es für einzelne Produktgruppen eine Vielzahl weiterer Sozial- und Umweltzeichen. Hierzu zählen beispielsweise die Siegel des gemeinnützigen **Forest Stewardship Council** (FSC 100 %, FSC Mix, FSC Recycling) für Produkte aus Holz, Holzfasern und Papier. Die Siegel stehen für eine Waldbewirtschaftung nach anspruchsvollen ökologischen und sozialen Kriterien. Nur zertifizierte Unternehmen dürfen ihre Endprodukte aus FSC-Materialien mit dem Siegel versehen.



Der Global Organic Textile Standard (GOTS)

kennzeichnet Textilien, die zu mindestens 70 Prozent aus biologisch erzeugten Naturfasern bestehen. Ziel von GOTS ist es, einen weltweit einheitlichen, kontrollierbaren Standard mit sozialen und ökologischen Anforderungen aufzubauen, der die gesamte Produktionskette von Textilien umfasst.



Spezifisch auf Baustoffe ausgerichtet ist das Umweltzeichen **natureplus**. Es kennzeichnet Produkte wie beispielsweise Bodenbeläge, Dämmstoffe, Farben und Lacke. Die Basiskriterien beziehen sich unter anderem auf die Aspekte Gebrauchstauglichkeit, Deklaration der Inhaltsstoffe, Stoffverbote, Ressourcenschonung, Energieeffizienz, Recycling und Entsorgung.



Bürogeräte wie Computer, Monitore und Smartphones können mit dem **TCO-Siegel** gekennzeichnet werden, das von TCO Development vergeben wird. Die Anforderungen des Siegels umfassen den gesamten Lebenszyklus der Produkte. Geprüft wird die Benutzer- und Umweltfreundlichkeit des Produktes als auch des Herstellungsprozesses. Dabei werden inzwischen auch soziale Aspekte wie die Arbeitsbedingungen in der Produktion berücksichtigt.



4.2 Angebote, die weiterhelfen

4.2.1 NACHHALTIGE BESCHAFFUNG

Nachhaltige Beschaffung in Kommunen – Produktwegweiser Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden- Württemberg (LUBW)

Die vorliegende Broschüre „Nachhaltige Beschaffung konkret“ wird durch Produktwegweiser zu Arbeitskleidung, Steine, Sportbälle, Recyclingpapier, Büroverbrauchsmaterialien, Reinigungsdienstleistungen, Ökostrom und Lärm ergänzt. Die Wegweiser enthalten konkrete Tipps für die Beschaffungsstellen und Beispiele aus der Praxis. Auf der Website der LUBW finden Sie die Produktwegweiser sowie Beispiele und weitere Materialien zur nachhaltigen und umweltfreundlichen Beschaffung.

www.lubw.baden-wuerttemberg.de/nachhaltigkeit/publikationen

Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung (KNB) Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern

Zentrale Informationsplattform, die über Gesetze, Regelungen und Leitfäden zu nachhaltiger Beschaffung sowie über gute Beispiele aus Bund, Ländern und Kommunen informiert. Gezielte Informationen sind bei der KNB auch über E-Mail oder eine Telefonhotline verfügbar. Im Einzelfall werden Beratungen und Schulungen auch vor Ort durchgeführt.

www.nachhaltige-beschaffung.info

Kompass Nachhaltigkeit – Öffentliche Beschaffung Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH und Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammen- arbeit und Entwicklung

Beim Kompass Nachhaltigkeit werden öffentliche Beschaffer aus Kommunen, Ländern und Bund über Möglichkeiten zur Berücksichtigung nachhaltiger, sozialer und ökologischer Kriterien in der Auftragsvergabe informiert.

oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltigkeit.de

4.2.2 UMWELTORIENTIERTE BESCHAFFUNG

Informationsplattform des Umweltbundesamt (UBA)

Umfangreiche Plattform zum Thema „Umweltfreundliche Beschaffung“ mit Basisinformationen, Schulungsmaterialien, Ausschreibungsempfehlungen und guten Beispielen zu einzelnen Beschaffungssegmenten wie Bau- und Fahrzeugwesen, Reinigung/Hygiene, Büro oder Großküchen/Lebensmittel, Innenausstattung, Garten- und Landschaftsbau, nachhaltige Veranstaltungen, Stromversorgung und Weiße Ware in Form von Checklisten und weiterführenden Dokumenten zur Verfügung.

www.beschaffung-info.de

Umweltorientierte Beschaffung

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden- Württemberg

Informationsseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg zur umweltfreundlichen Beschaffung.

um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/nachhaltigkeit/nachhaltigkeitsstrategie/nachhaltige-oeffentliche-beschaffung

EcoTopTen – Die Plattform für ökologische Spitzenprodukte Öko-Institut e.V. (Freiburg)

Internetplattform für Verbraucher/innen und Beschaffer/innen mit Empfehlungen für ökologische Spitzenprodukte in den zehn Produktclustern Beleuchtung, Wärme, Strom, große Haushaltsgeräte, kleine Haushaltsgeräte, Fernseher, Computer/Büro, Mobilität, Lebensmittel und Textilien. Speziell an Beschaffer/innen wendet sich der Bereich „Professioneller Einkauf“. Zum Download stehen Ausschreibungsmaterialien, Studien und Ratgeber für die Beschaffung bereit.

www.ecotopten.de

Green Public Procurement (GPP – umweltorientierte öffentliche Auftragsvergabe), Europäische Kommission

Informationen der EU-Kommissionen zum umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffungswesen (englischsprachig). Der rechtliche und politische Rahmen wird ebenso thematisiert wie die Definition geeigneter Kriterien; darüber hinaus gibt es umfangreiche produktspezifische Angebote für die Beschaffungspraxis: ec.europa.eu/environment/gpp. Ein begleitendes Dokument auf deutsch findet sich unter: Umweltorientierte Beschaffung! Ein Handbuch für ein umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen, 2016, 3. Auflage.

ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/handbook_2016_de.pdf

4.2.3 SOZIALE UND FAIRE BESCHAFFUNG

Servicestelle Kommunen in der Einen Welt

Die Servicestelle bietet u.a. eine kostenlose Rechtsberatung zur rechtskonformen Einbindung sozialer Vergabekriterien, eine Dialog- Informationskampagne für ein faire kommunales Beschaffungswesen und den Verleih von Anschauungsmaterial für die faire Beschaffung an.

skew.engagement-global.de/fairer-handel-und-faire-beschaffung.html

Dachverband Entwicklungspolitik Baden-Württemberg (DEAB)

Zum Thema nachhaltige Beschaffung werden Materialien u.a. zu den Themen Natursteine, IT, Blumen und Kinderspielzeug angeboten.

beschaffung.deab.de

Kampagne „Aktiv gegen Kinderarbeit“

EarthLink e.V. – The People & Nature Network
 Informationsseiten für Kommunen zum Thema Ausschluss
 ausbeuterischer Kinderarbeit bei der Beschaffung – mit
 zahlreichen Praxishilfen in der Rubrik Material: Musterbriefe
 und Formulare, Beschlussvorlagen engagierter Kommunen,
 Übersichtskarte mit bestehenden Gemeinderatsbeschlüssen,
 Hintergrund- und Informationsmaterialien
aktiv-gegen-kinderarbeit.earthlink.de/kampagne

Servicestelle Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG)

Beim Regierungspräsidium Stuttgart wurde eine Servicestelle
 eingerichtet, die landesweit über das Landestariftreue- und
 Mindestlohngesetz informiert. Sie stellt außerdem einschlägige
 und repräsentative Tarifverträge sowie Muster für die Abgabe
 der Verpflichtungserklärungen (Mustererklärungen) zur Verfü-
 gung.

www.rp-stuttgart.de

4.3 Rechtliche Grundlagen

VwV Beschaffung: Verwaltungsvorschrift der Landesregierung
 über die Vergabe öffentlicher Aufträge vom 17. März 2015

EU-Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge: Richtlinie
 2014/24/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom
 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur
 Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG

GWB: Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26.
 Juni 2013, im vergaberechtlichen Teil 4 maßgeblich geändert
 am 17. Februar 2016

LabfG: Landesabfallgesetz Baden-Württemberg vom
 14. Oktober 2008

LHO: Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg vom
 19. Oktober 1971, zuletzt geändert am 1. Dezember 2015

LTMG: Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Würt-
 temberg vom 1. Juli 2013

Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns
 (Mindestlohngesetz - MiLoG) vom 11. August 2014

UVgO: Unterschwellenvergabeordnung, Bekanntmachung der
 Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und

Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte
 vom 07. Februar 2017 (Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung
 der Broschüre war die in Baden-Württemberg durch einen
 Erlass umzusetzende UVgO noch nicht eingeführt).

VgV: Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Ver-
 gabeverordnung) vom 12. April 2016

VergabeVwV: Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums
 über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom
 5. April 2016

4.4 Kontakt

Geschäftsstelle Nachhaltigkeitsstrategie
 Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
 Baden-Württemberg
 Telefon 0711 126-2941
nachhaltigkeitsstrategie@um.bwl.de

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz
 Baden-Württemberg
 Nachhaltigkeitsbüro
 Telefon 0721 5600-1406
nachhaltigkeitsbuero@lubw.bwl.de

NACHHALTIGKEITSSTRATEGIE BADEN-WÜRTTEMBERG

Nachhaltig handeln heißt, nicht auf Kosten von Menschen in anderen Regionen der Erde zu leben oder die Erfüllung der Bedürfnisse zukünftiger Generationen zu gefährden. Wirtschaftliche, soziale und ökologische Aspekte sind gleichermaßen zu berücksichtigen. Dabei bildet die Belastbarkeit der Erde und der Natur die absolute Grenze: Ein Rückgang an natürlichen Ressourcen, also der Abbau von Rohstoffen oder der Verlust natürlicher Lebensräume kann nicht durch steigendes Kapital in einem der anderen Bereiche ausgeglichen werden.

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, Nachhaltigkeit zum zentralen Entscheidungskriterium der Landespolitik zu machen und gleichzeitig eine Plattform zu bieten, um Fragen nachhaltiger Entwicklung in Kooperation mit den gesellschaftlichen Akteuren anzugehen. Für die nachhaltige Entwicklung Baden-Württembergs besonders relevante Zielgruppen werden im Rahmen zielgruppenspezifischer Initiativen eingebunden. Mit der Kommunalen Initiative Nachhaltigkeit soll nachhaltiges Handeln fest in den Kommunen verankert und eine größere Vernetzung mit der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes erreicht werden.

Die Kommunale Initiative Nachhaltigkeit wird vom Nachhaltigkeitsbüro der LUBW in enger Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft umgesetzt.

Folgende Elemente stehen hier im Fokus:

- Nachhaltigkeitsindikatoren und -berichte
- kommunale Beschaffung unter Nachhaltigkeitsaspekten
- Nachhaltigkeitsprüfung
- Energie- und Umweltmanagement in Kommunen
- Erfahrungsaustausch und Bürgerbeteiligung

MEHR INFOS

www.nachhaltigkeitsstrategie.de

